

Wc
2083





Fürstliches
Sachsen-Weimarisch:

Sranchsteuer=
u n d
**ACCIS-Gr eyheits-
REGLEMENT**

so von Crucis 1759
seinen Anfang nimmt.

Weimar, gedruckt in der Fürstl. HofBuchdruckerey.



Von Gottes Gnaden
Wir Anna Amalia,
verwittibte Herzogin zu Sachsen,
Jülich, Cleve und Berg, auch Engern u. Westphalen,
geb. Herzogin zu Braunschweig und Lüneb.
Landgräfin in Thüringen, Marggräfin zu
Meissen, gefürstete Gräfin zu Henneberg, Gräfin
zu der Mark und Ravensberg, Frau
zu Ravensstein ic.

OberVormünderin und LandesRegentin.

Fügen hiermit zu wissen: Demnach Wir
unserer sämtlichen OberVormundschaftlichen
Dienerschaft, geist- und weltlichen- civil- und
MilitairStandes, die vor dem genossene- im
Jahr 1757 aber wegen der damaligen Um-
stände, eingezogene Trancksteuer- und respective Accis-
Freyheit, in so ferne die Befreyeten resp. den Wein
selbst einlegen, und denselben, wie auch das Bier zur
eigenen Contumtion brauchen, unter der ausdrücklichen
Bedingung, daß, wer darwieder handelt, sothaner
Frey-

Freyheit ipso Facto wieder verlustig seyn solle, von Cracis dieses Jahrs an, in nachgesetzter Masse wiederum angeben zu lassen, die wohlbedächtige und gnädigste Entschliessung gefasset ;

Als haben Wir darüber nachfolgendes Brandsteuer- und Accis-Freyheits-Reglement entwerfen lassen, nach welchem ieder befreyete Fürstl. OberVormundschaftliche Diener das ihm ausgesetzte resp. Wein- und Bier-Quantum jährlich contumiren und geniessen kann, als:

§. I.

An Weine

jährlich.

Zwölf Eymen, ein geheimer Rath, Chef von denen hohen Collegiis, und diejenigen, so MaitreChargen besitzen, als OberMarschall, OberHofMeister, OberJägermeister, OberStallmeister.

Zehn Eymen, ein HofMarschall, OberCämmerer, LandJägermeister, Hof- und Stallmeister, ingleichen ein GeneralMajor, Obrister.

Acht Eymen, ein würdlicher Rath geist- und weltlichen Standes, auch Assessor in denen Fürstl. Collegiis, inclusive des GeneralSuperintendenten.

Acht

Acht Eymmer, ein CammerJuncker, OberForstmeister,
Hof- und JagdJuncker, auch AmtsHauptmann,
item ein ObristLieutenant und Major.

Sechs Eymmer, ein Rath und LeibMedicus, Haupt-
mann bey der regulären Miliz, geheimer Secretarius.

Vier Eymmer, ein HofPrediger, HofCapellan, so nicht
Assessor bey dem OberConsistorio ist, desgleichen die
übrigen Prediger bey der Stadt und zu St. Jacob,
(den Collaboratorem ausgenommen,) ferner: ein
wirklicher Secretarius bey denen Fürstl. Collegiis,
CammerCommissarius, Cammer- und Landschafts-
CasseConsulent, LandschaftsCommissarius, Amt-
mann, CammerVerwalter, OberSteuerCassierer,
Cammermeister, Hof- und GarnisonMedicus,
Director Gymnasii allhier, LandschaftsCassierer,
LandBaumeister, OberBereuter.

S. II.

An Biere

jährlich.

Bei denen Fürstl. hohen Collegiis.

Einhundert Eymmer, ein geheimer Rath, Chef von
denen hohen Collegiis.

A 3

Acht-

Achtzig Eymmer, ein würcklicher Rath und Affessor bey denen Fürstl. Collegiis, incl. des GeneralSuperintendenten.

Sechzig Eymmer, ein geheimer Secretarius.

Funfzig Eymmer, ein würcklicher Secretarius bey denen hohen Collegiis, ingleichen CammerCommisarius, Cammer- und LandschaftsCasseConsulent, LandschaftsCommisarius, CammerVerwalter, Landschafts- und KriegsCassier, ForstSecretarius, AccisInspector, Cammer- oder LandschaftsCasseRechnungsRevisor und CammerSteuerEinnehmer.

Dreyßig Eymmer, ein HofAdvocatus ordinarius.

Acht und vierzig Eymmer, ein würcklicher Registrator, Bothenmeister, Cammer- oder CanzleyArchivarius und CammerCalculator.

Bierzig Eymmer, der BauInspector und ein ieder Canzlist, ingleichen der LandschaftsCassenSchreiber, SteuerCommisarius und SteuerRevisor, nicht weniger ein ieder Copist in denen Fürstl. hohen Collegiis, wie auch LandschaftsCasseControlleur.

Achtzehn Eymmer, ein geheimer Canzley-Regierungs-Rentheren- und Landschafts-Casse-Diener.

Zwölf Eymmer, jeder Bothe bey denen Fürstl. Collegiis und LandschaftsCasse, ingleichen der AccisVisitator
allhier. §. III.

S. III.

Ben der Fürstl. Hofstadt.

Einhundert Cymer, jeder von denenjenigen, so MaitreChargen besitzen, wie beyrn Weine.

Neunzig Cymer, ein HofMarschall, LandJägermeister, OberCämmerer, Hof- und Stallmeister, GeneralMajor und Obrister.

Sechzig Cymer, ein CammerJuncker, OberForstmeister, Hof- und JagdJuncker auch AmtsHauptmann.

Funfzig Cymer, ein Hof- oder GarnisonMedicus, ingleichen ein Küchenmeister, LandBaumeister, OberBereuter, Hof Cassier.

Fünf und vierzig Cymer, der Hof- oder Küch-Verwalter.

Sechs und dreyßig Cymer, ein würcklicher Cammer-Diener, Bereuter, CabinetsMähler.

Zwanzig Cymer, eine Bettmeisterin alshier.

Dreyßig Cymer, ein CammerFourier, HofFourier, Küch- oder KellerSchreiber, HofConditor, HofMähler und KunstCämmerer, auch BauVerwalter und Conducteur.

Sechs

Sechs und dreyßig Cymer, ein HofGärtner allhier,
und

Funffzig Cymer, der OrangerieGärtner zu Belvedere.

Fünf und zwanzig Cymer, ein BauSchreiber all-
hier oder zu Belvedere.

Zwanzig Cymer, ein Hof-Trompeter oder Paufer.

Achtzehn Cymer, ein Mundkoch, Schloßvoigt allhier
und auf dem Lande, ein CammerLaquais, Hof-
Instrumentenmacher, Silberdiener, Mundschenke,
Büchsenspanner und Hofküfer, ingleichen der Schloß-
BrauhausInspector und Weinmeister zu Cunitz.

Funffzehn Cymer, ein Benkoch, Hof- und Jagd-
Laquais, ingleichen Laufer, Heyduck und HofHussar.

Zwölf Cymer, der HofFischer.

Neun Cymer, ein Kutscher, Neutknecht, Vorreuter
oder Benläufer, auch Bauknecht.

Die von der Fürstl. Hoffstadt in Pension stehende
Personen, haben mit denen amoch in würck-
lichen Diensten stehenden ihres Caractérs gleiche
Freiheit zu genießten.



§. IV.

Die Officiers, so entweder in würcklichen Diensten garnisoniren, oder in Pension oder bey dem LandRegimente stehen:

a) die garnisonirenden Officiers.

Achtzig Eymmer, ein ObristLieutenant und Major.

Funffzig Eymmer, ein Capitaine.

Sechs und dreyßig Eymmer, ein Lieutenant, Fähndrich, ingleichen der Auditeur und RegimentsFeldscherer.

b) Pensionaires.

Sechzig Eymmer, ein Obrister, ObristLieutenant.

Funffzig Eymmer, ein Major.

Vierzig Eymmer, ein Rittmeister oder Capitaine.

Dreyßig Eymmer, ein Lieutenant oder Fähndrich.

c) die bey dem LandRegimente stehende Officiers.

Sechzig Eymmer, ein Obrister, oder ObristLieutenant.

Funffzig Eymmer, ein Major.

B

Vier-



Vierzig Cymer, ein Hauptmann.

Dreyßig Cymer, ein Lieutenant oder Fähndrich.

S. V.

Bev dem Hof- und Stadt- Ministerio.

Funffzig Cymer, ein Hofprediger oder HofCapellan so nicht Assessor bey dem Fürstl. OberConsistorio ist, ingleichen ein jeder Prediger bey der Stadtkirche und zu Sr. Jacob, item der Director oder Rector Gymnasii.

Sechß und Dreyßig Cymer, der StadtMusicus.

Dreyßig Cymer, der Collaborator allhier.

Vierzig Cymer, ein jeder von denen hiesigen Schul-Collegen, desgleichen jeder ExerciienMeister bey Hofe und dem Gymnasio.

Sechß Cymer, der dermalige HofOrganist, exclus. seines BürgermeisterDeputats.

Dreyßig Cymer, der StadtOrganist.

Fünff

Fünf und zwanzig Eymmer, der HofCantor, der
KassenVerwalter, Hof- und StadtKirchner, Mägd-
leinSchulmeister, auch Waisen- und Zuchthaus-
Inspector, JacobsOrganist.

Zwanzig Eymmer, der Cantor oder Kirchner zu St.
Jacob.

§. VI.

Die Geistliche, Kirch- und SchulBediente
auf dem Lande.

Sechzig Eymmer, ein Superintendent.

Fünzig Eymmer, alle und jede Pfarrer, auch Diaconi
in denen LandStädten und auf dem Lande.

Vierzig Eymmer, der Rector zu Buttstedt.

Dreßsig Eymmer, der ConRector zu Buttstedt, ingl.
jeder Rector in denen übrigen LandStädten.

Zwanzig Eymmer, ein jeder Cantor, Schulmeister und
Schulmeisterin, Organist und Baccalaureus in denen
LandStädten und auf dem Lande.

§. VII.

Ferner die Justiz- und RechnungsBeamte
allhier, und auf dem Lande.

Sechzig Eymmer, ein JustizBeamter oder Amtmann.

Fünf und vierzig Eymmer, der AmtsCommissarius
und RechnungsBeamte allhier.

Vierzig Eymmer, ein AmtsAdiunctus, AmtsCommis-
sarius, LandRichter und Actuarius, ingleichen der
GerichtsDirector zu Apolda.

Vierzig Eymmer, ein AmtsRechnungsführer auf dem
Lande.

§. VIII.

Die StadtRäthe,
wie auch die ordinar-extraordinar- und Tranck-
steuer-ingleichen AccisEinnehmer, allhier,
und in denen LandStädten.

Dreyßig Eymmer, der StadtSyndicus, jeder Bürger-
meister, jeder StadtRichter, und der Stadt-
Schreiber allhier bey der Residenz.

Nehtzig Eymmer, der StadtRath zu Buttstedt in
corpore.

Bier

Vier und Funfzig Eymer, der StadtRath zu
 Rastenberg, und zwar wegen seines Antheils an
 beyden RitterGüthern daselbst.

Sechs und dreyßig Eymer, der StadtRath zu
 StadtSulza vor den Rathskeller zum Ausschank,
 und zwar wegen des Albrechtischen Hauses.

Zwey und dreyßig Eymer, der StadtRath zu Dorn-
 burg in corpore.

Vier und Funfzig Eymer, der StadtRath zu Bür-
 gel in corpore.

Sieben und zwanzig Eymer, der StadtRath zu
 Magdala in corpore.

Vier und Funfzig Eymer, die Commun zu Berka,
 wegen der vormals erkaufften Schwimmerischen
 GastGerechtigkeit daselbst.

Dreyßig Eymer, der ordinar - extraordinar - und
 Trancfsteuer - auch AccisEinnehmer zu Buttstedt
 und Apolda in einer Person.

Zwölf Eymer, der ordinar - und Trancfsteuer-
 Einnehmer, und

Zwölf Eymer, der extraordinar - und AccisEinnehmer
 zu Rastenberg.

Zwölf Eymer, der ordinar- und TrancfsteuerEinnehmer und

Zwölf Eymer, der extraordinar- Steuer- und AccisEinnehmer zu Stadt Sulza.

Zwölf Eymer, der ordinar- extraordinar- auch TrancfsteuerEinnehmer, und

Acht Eymer, der AccisEinnehmer zu Dornburg.

Achtzehn Eymer, der ordinar- extraordinar- Trancfsteuer- und AccisEinnehmer zu Bürgel.

Zwölf Eymer, der ordinar- extraordinar- und TrancfsteuerEinnehmer, und

Acht Eymer, der AccisEinnehmer zu Magdala.

Zehen Eymer, der ordinar- und TrancfsteuerEinnehmer, und

Fünf Eymer, der extra-ordinar- SteuerEinnehmer zu Buttstedt, ingleichen

Fünf Eymer, der AccisEinnehmer daselbst.

Zwölf Eymer, der ordinar- extraordinar- auch Trancfsteuer- und AccisEinnehmer zu Berka.

Zwölf

Zwölf Eymmer, der ordinar- extraordinar- wie auch
Trandsteuer- und AccisEinnnehmer zu Tannroda.

Sollten aber in Zukunft beschriebene Einnahmen
in vorgedachten LandStädten separirt seyn
oder werden; So participirt ieder pro rata von
dem ausgesetzten Quanto.

§. IX.

Die Fürstliche Jägeren.

Vierzig Eymmer, ein Wildmeister, ForstCommissarius
und OberForster.

Sechs und dreyßig Eymmer, ein Forst- und Jagd-
Bedienter.

Dreyßig Eymmer, der HofJäger, Hofwindheker und
Hofhühnerfänger allhier.

Vier und zwanzig Eymmer, ein HeegeReuter.

Achtzehn Eymmer, ein GrenzSchütze, Windheker oder
Zeugwärter.

Zwölf Eymmer, ein Zeugknecht oder ZeugSchneider.

§. X.

§. X.

Sämtliche Wittben derer Ministrorum, Rätthe, Cavaliers, Officiers und aller übrigen Bedienten, so in diesem Reglement begriffen, und worunter auch die Wittben zu verstehen, deren Männer denen regierenden Herren Herzogen Gottseel. Andenkens würckliche Dienste geleistet und in Besoldung gestanden, so ferne sie im Lande wohnhaft bleiben und zu anderweiten Ehen nicht geschritten, sollen die Helfte des ihren Männern außgesetzt-gewesenen Deputats mit gleicher Freyheit zu genieffen haben. Ueber dieses verordnen und wollen Wir, daß

§. XI

Alle in hiesigen Fürstenthum und Landen gelegene Ritter- und FreyGüter, auffer denen die §. XIII. nahmentlich nur auf gewisse jährliche Quanta gesetzt sind, bey ihren alten Gerechtigkeiten bleiben sollen, und haben dahero deren Besizere wenn sie auf solchen wohnen, alles das vor sich, die Ihrigen, auch Wittben und Domestiquen, unter welchen letztern Pächter und Schäfer mit begriffen, zu consumirende Geträncke an Wein, Bier und Brandewein, Tranksteuer- und Accis-frey.

§. XII.

§. XII.

Hätte aber ein oder das andere von sothanen Güthern Gasthöfe und Schencken zu verlegen, oder sonst die Befugniß an andere Geträncke zu verlassen; So muß von allen solchen an Gasthöfe, Schencken oder sonst verlassenen Geträncke bey Vermeidung Zwey Thaler Zwölf Groschen Strafe von jeder Tonne, nach Bezahlung der Trancksteuer und Accise auch Untersuchungskosten, die Trancksteuer und Accise von dem Guths-Besizer oder Pächter ordentlich entrichtet werden, und hat darauf der jedes Orts befindliche Trancksteuer- und AccisEinnehmer pflichtmässig zu invigiliren.

§. XIII.

Nachstehende Güther haben jährlich nur die bey solchen angemerkte Quanta Trancksteuer- und Accis-frey zu genießten, von demjenigen aber was drüber consumirt wird, beyde Abgaben zu entrichten:

- 1) Das ehemals Röttschauische RitterGuth zu Rastenberg, welches dermahlen der StadtRath daselbst besizet, hat Bier und Funfzig Eym er Bier die aber allbereits oben §. VIII. dem StadtRathe in Ansay gebracht worden.
- 2) Das ehemals Breitenbachische jezt Hickethierische RitterGuth daselbst, Bier und Funfzig Eym er Bier.

Ⓢ

3) Das

- 3) Das ehemals Leichwizische RitterGuth noch da-
selbst, welches dermahlen halb von Hickethier-
halb von andern nemlich Bertuchischen Scherfi-
schen und Lorberischen Erben besessen wird, Bier
und Funfzig Eymers Bier, und wird diese
Freiheit von den Besitzern pro rata genossen.
- 4) Das Niebestablische FreyGuth zu Mannstedt
Funfzehn Weimar. Scheffel oder Zwey und
Zwanzig und Einen halben Eymers Bier.
- 5) Das Schröterische FreyGuth zu Wickerstedt hat
zwar seine ganze Consumtion und was es im Gu-
the ausschendet, jedoch nur von selbst erbaueter-
keinesweges aber gekaufter Gerste, an Biere
Tranksteuer aber nur ein Drittheil von derselben
Accis-frey, die übrigen zwey Drittheile von
allen was zur Consumtion und Schancke im Frey-
Guthe gebrauet wird, muß veraccisirt werden.
- 6) Das Hassische FreyGuth zu Zottelstedt hat Zwey
und Drenßig Eymers.
- 7) Das Gözische FreyGuth zu NiederKosla hat
Zwey und Siebenzig Eymers.
- 8) Das Spiznassische Guth zu Berka Funfzig
Eymers Bier.
- 9) Das FreyGuth zu Uttenbach hat Einhundert
Eymers Bier.
- 10) Das FreyGuth zu OberTrebra hat Drey und
Sechzig Eymers Bier.
- 11) Das Imnische FreyGuth zu Dornburg, hat
jährlich Bier Erfurther Malter oder Sechzig
Eymers Bier.

12) Das

- 12) Das Scheibische FreyGuth daselbst hat Vier Erfurther Malter oder Sechzig Eym er Bier.
- 13) Das Schillingische FreyGuth zu OberWeimar hat Funfzig Eym er Bier jährlich.
- 14) Das Schindlerische LehnGuth zu Oldisleben Sechzig Eym er Bier.
- 15) Die Schäferey Schwabsdorf Fünf und drey- sig Eym er Bier jährlich.

§. XIV.

Ferner sind noch nachstehende von denen beygesetzten Quantis Trancksteuer- und Accis- frey:

- 1) Das sogenannte Münz- oder Freyhaus zu Bürgel, seine wenige Consumtion an Biere.
- 2) Das Söffingische Backhaus zu Berka, jährlich Zwanzig Eym er Bier.
- 3) Der Gasthof zum schwarzen Bären zu Tannroda, Ein Weimar. Malter Gerste oder Acht zehen Eym er Bier.

§. XV.

Weiter sind auch noch in hiesiger Residenz nachste- hende mit beygesetzten Quantis jährlich zwar Tranck- steuerfrey, die Accise aber ist von selbigen zu entrichten, als:

- 1) Der allhiesige StadtRath wegen des auf dem ehe- maligen Lhangelsischen Frey-Hause gehafteten ac- quirirten Rechts, hat Zwölf Eym er Franken- Wein und Einhundert und Zwanzig Eym er Bier.

2

2) Das

- 2) Das Scheibische Freyhaus in der Windischen Gasse, hat Funfzehen Eymmer Wein, und Einhundert Acht Eymmer Bier.
- 3) Das Eichelmannische Freyhhaus hat Drey Weimarische Malter Gerste, oder Bier und Funfzig Eymmer Bier.
- 4) Das Langheldische FreyhGuth vor dem Jacobs-Thore hat Drey Weimar. Malter oder Bier und Funfzig Eymmer Bier.
- 5) Das Lammische FreyhGuth hat Ein Weimar. Malter oder Achtzehen Eymmer Bier.
- 6) Das ehemals Klessische jetho Doppelische Haus, hat Zwey Weimarische Malter oder Sechs und Dreyßig Eymmer Bier.

§. XVI.

Das hiesige WanssenHaus hat seine ganze Nothdurft, der hiesige Fürstl. FreyFisch bey dem Gymnasio, Zwey ganze Gebräude, oder Einhundert Acht Eymmer, nicht weniger der hiesige HofBuchdrucker Fünf und Siebenzig = und Unser hiesiger Fürstl. Postmeister Zwey und Funfzig Eymmer Bier, und zwar beyde letztere ex Contractu, jährlich Trancksteuer- und Accis-frey abzubrauen.

§. XVII.

Unsere sämtliche Fürstl. Pächtere und Müllere und zwar unter letztern auch diejenige, welche ehedessen ihre Müh-

Mühlen gegen Abreichung eines jährlichen Canonis erblich oder erbpachtsweise acquiriret, nicht weniger der hiesige Burg- und andere privilegirte Müller behalten dasjenige Tranksteuer- und Accis-frey, was ihnen in ihren Pacht- Erb- Kauf- oder ErbPachtBrieffen zugestanden worden.

§. XVIII.

Denen Honoratoribus, als TicularRäthen, Doctoribus, Licentiatibus, HofAdvocatis extraordinariis und andern, so keine bürgerliche Nahrung treiben, ingleichen denenjenigen, so täglich Victualien, HofVerrichtungen und HofLieferungen nach denen Contracten prästiren, soll der Tischtrunk im SchloßBrauhaus, oder statt dessen DorfBier einzulegen, verstattet seyn, jedoch daß von ihnen die Tranksteuer und Accis, nebst bisher gewöhnlichen PassierGelde, erlegt werde.

§. XIX.

Diesenjenigen Dienere, so mehr als eine Bedienung haben, sollen nicht von allen ihren Stellen, sondern nur in Ansehung der größern Bedienung die Tranksteuer- und AccisFreyheit genießen, und wird:

§. XX.

Denenjenigen, so ihr außgesetztes jährliches Deputat an Biere nicht völlig einlegen, das zurückstehende in folgendes Jahr einzurechnen, nicht verstattet, sondern es fällt solches denen Fürstl. Tranksteuer- und Accis-Einnahmen zu, und haben dieses sämtliche Einnahmere pflichtmäßig und genau zu beobachten.

§. XXI.

Diejenigen Fürstlichen Dienere, so obgemeldter Massen der Tranksteuer- und Accis Freyheit zu genieffen haben, sollen gleichergestalt von demjenigen, was sie würcklich ins Haus schlachten, (keinesweges aber, was sie von fremden Orten kommen lassen, oder Pfundweise von denen Metzgern erkaufen) ingleichen von Tabac, Pfeifen, und andern Consumtibilien sich bringen lassen, der Tranksteuer und Accise, wie in vorigen Zeiten auch geschehen, befreyet seyn, dargegen aber

§. XXII.

Haben die Accis Befreyeten die Freyheit nicht auf das zu verkaufende Vieh zu extendiren, sondern es bleibt deßfalls bey der emanirten Accis Ordnung und deren Supplementis. Endlich und da Wir

§. XXIII.

Alhier keine Rang Ordnung zu machen Willens gewesen; So soll, Falls einer dem andern vorgesezet worden, solches Niemanden an dem ihm zukommenden Range präjudiciren.

Gleichwie nun Unsere sämtliche Fürstl. OberVormundschaftl. Dienerschaft, geist- und weltlichen- civil- und militair Standes Unsere gnädigste Gesinnung gegen sie, aus deme was in diesem Reglement geordnet, deutlich ersehen wird; Also sind Wir hingegen zu denenselben samt und sonders des gnädigsten Zutrauens, es werde
Nie-



Niemand derer Befreyeten, wer der auch sey, sothane
Unsere Gnade misbrauchen, und etwa dasjenige, was
ein oder der andere nicht selbst consumiren möchte, eines
unerlaubten Gewinnses oder auch anderer Ursachen we-
gen, an einen Tertium, besonders auch die Hausgenossen
und Domestiquen, überlassen, welches in vorigen Zeiten
gar vielfältig insbesondere von ledigen Personen, da-
durch geschehen ist, wann selbige das Getråncke an Weine
und Biere, Maasweise, oder einzeln haben holen lassen,
und dann entweder darüber FreyZettel ausgestellet,
oder wohl gar mit dergleichen FreyZetteln ihr ganzes
Conto gezahlet, nicht weniger, wenn sie ihr freyes Ge-
tråncke in Gasthöfe oder bey Unbefreyete geleyet, um
solches nach und nach von denen Wirthen wieder zu neh-
men, als welche und andere betrügliche Unterschleife
gar großen Anlaß zu WiederAufhebung der Freyheit in
Anno 1757 gegeben haben. Sollte aber jedoch wieder
alles bessere Verhoffen sich gleichwohl ein dergleichen
oder sonstiger Defraudations-Fall ereignen; So soll ein
solcher Verbrecher, über die willkührliche Strafe, wel-
che Wir Uns gegen seine Person so wohl, als denjenigen
der von der Defraudation participiret, vorbehalten, des
gnädigst - ausgefetzten Beneficii ipso facto auf seine Lebens-
zeit verlustig seyn. Uebrigens aber haben alle vorher
specificirte dasjenige, was sie über das gnädigst ihnen
ausgefetzte Deputat jährlich consumiren möchten, bey
der Trandcksteuer und Accise richtig und ordentlich zu
vergeben.

Befeh-

AK No 2085

Befehlen demnach in OberVormundschaft Un-
 sers freundlich geliebten unmündigen Sohnes, Herrn
 Carl Augusts, Herzogs zu SachsenWei-
 mar und Eisenach Lbdu. und als LandesRegentin,
 hiermit gnädigst, Unserm OberVormundschaftl.
 CammerCollegio und CasséDirectorio, über dieses
 Unser Reglement steif und fest zu halten, mithin
 Niemanden, er sey wer er wolle, der hierinnen
 nicht begriffen ist, etwas Trancksteuer- oder Accis-
 frey passiren zu lassen und daß auch von sämtlichen
 Ober- und UnterEinnehmern sträcklich und un-
 brüchlich darüber gehalten werden möge, zu verfu-
 gen, und allen Fleißes zu invigiliren.

Zu desto mehrerer Urkund haben Wir dieses
 Reglement eigenhändig unterschrieben, und Unser
 Fürstlich OberVormundschaftl. Insiegel bezudru-
 cken befohlen.

So geschehen und geben Weimar zur Wilhelms-
 burg, den 10den Novembr. 1759.

LS

AMELIE, S. S. S.

m

re-
en
ei-
n,
tl.
es
in
en
s-
en
er-
fü-
ses
ser
ru-
ng-
S.

Pon WC 2085, 1. QV

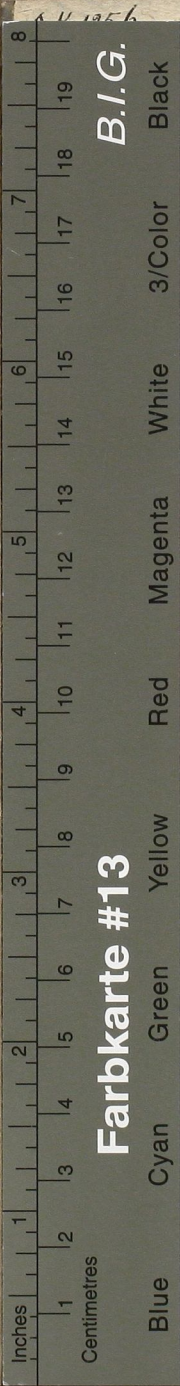
ULB Halle 3
007 521 391



v. D. 08







B.I.G.

Black

3/Color

White

Magenta

Red

Yellow

Green

Cyan

Blue



Fürstliches

= Weimarisch:

n d Steuer =

u n d

S - Freyheits =

LEMENT

n Crucis 1759

n Anfang nimmt.

in der Fürstl. HofBuchdruckerey.